

11/03/2011 12:34 +49-251-4848855
11.03.2011-12:16 0251 505 352
0251 505 352

BAUMEISTER RECHTSAN.
OVG NRW

S. 01/06
S. 2/7

H. Noh
025.82/08-SAF
11.03
-2011

11. März 2011

BAUMEISTER
RECHTSANWALT

10 B 79/11.NE

Beschluss

In dem Normenkontrollverfahren

des Herrn Alfred W o l k , Wiemstraße 32 a, 48351 Everswinkel,

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Meisterernst Düsing Manstetten, Geist-
straße 2, 48151 Münster, Az.: 367/11 Wolk / Beratung III,

g e g e n

die Gemeinde Everswinkel, vertreten durch den Bürgermeister der Gemeinde
Everswinkel, Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel,

Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigte: Baumeister Rechtsanwälte, Kettelerscher Hof, Königs-
straße 51 - 53, 48143 Münster, Az.: 249/11JV,

wegen Normenkontrolle - Bebauungsplan Nr. 52 "Königskamp"
hier: Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes

hat der 10. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 11. März 2011

durch

den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Klein Altstedde,

den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Wiesmann,

die Richterin am Oberverwaltungsgericht Rasche-Sutmeier

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Empfangszeit 11. März 2011 12:17 Nr. 7685

- 2 -

Gründe:

Der Antrag,

den Bebauungsplan Nr. Nr. 52 "Königskamp" bis zu einer Entscheidung über den Normenkontrollantrag im Verfahren 10 D 4/11.NE außer Vollzug zu setzen,

ist unbegründet.

Die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 47 Abs. 6 VwGO liegen nicht vor.

Nach dieser Bestimmung kann das Normenkontrollgericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten ist.

Das Erfordernis eines „schweren Nachteils“ bindet die Aussetzung des Vollzugs einer Norm an erheblich strengere Voraussetzungen als sie sonst für den Erlass einstweiliger Anordnungen gemäß § 123 VwGO im verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz verlangt werden. Eine Außervollzugsetzung zur Abwehr eines schweren Nachteils ist nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen gerechtfertigt, die durch Umstände gekennzeichnet sind, die den Erlass einer einstweiligen Anordnung gleichsam unabweisbar erscheinen lassen.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 18. Mai 1998
- 4 VR 2.98 -, NVwZ 1998, 1065.

Der bloße Vollzug eines Bebauungsplans stellt für sich genommen noch keinen schweren Nachteil in diesem Sinne dar. Hinzukommen muss, dass die Verwirklichung des angegriffenen Bebauungsplans in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht eine schwerwiegende Beeinträchtigung rechtlich geschützter Positionen des jeweiligen Antragstellers konkret erwarten lässt.

- 3 -

„Aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten sein“ kann die Außervollzugsetzung eines Bebauungsplans, wenn dieser sich bei der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen Prüfung als offensichtlich unwirksam erweist und von einem Erfolg des Antragstellers im Hauptsacheverfahren auszugehen ist. Da § 47 Abs. 6 VwGO vorläufigen Rechtsschutz jedoch nur im individuellen Interesse des jeweiligen Antragstellers gewährt, setzt die Außervollzugsetzung eines offensichtlich unwirksamen Bebauungsplans weiter voraus, dass seine Umsetzung den jeweiligen Antragsteller - unterhalb der Schwelle des schweren Nachteils - konkret so beeinträchtigt, dass die einstweilige Anordnung jedenfalls deshalb dringend geboten ist.

Vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 27. April 2009
- 10 B 459/09.NE -, NVwZ-RR 2009, 799, vom
29. August 2008 - 7 B 915/08.NE -, BRS 73 Nr. 56,
vom 29. April 2010 - 2 B 304/10.NE -.

Gemessen an diesen Maßstäben liegen die Voraussetzungen für eine Außervollzugsetzung des angegriffenen Bebauungsplans nicht vor.

I.

Die Außervollzugsetzung des Bebauungsplans ist nicht deswegen dringend geboten, weil seine anstehende Verwirklichung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht eine schwerwiegende Beeinträchtigung rechtlich geschützter Positionen des Antragstellers konkret erwarten ließe.

Eine solch schwerwiegende Beeinträchtigung ergibt sich nicht aus der bei einer Planumsetzung zu erwartenden zusätzlichen Verkehrslärmbelastung durch den von dem Wohngebiet zu erwartenden Ziel- und Quellkraftfahrzeugverkehr auf der Wiemstraße. Ungeachtet des Umstandes, dass der Antragsteller nicht dargelegt hat, weshalb die von ihm angenommene Erhöhung der verkehrsbedingten Immissionsbelastung um 3,0 dB(A) ihm für die Dauer des Hauptsacheverfahrens nicht mehr zumutbar ist, erhöht sich das Verkehrsaufkommen auf dem nördlichen Teil der Wiemstraße durch die Erschließung des neu hinzukommenden allgemeinen Wohngebiets mit lediglich 38 Bauplätzen nur von derzeit circa 305 Kfz auf circa 647 Kfz pro Tag. Eine von der Antragsgegnerin im Aufstellungsverfahren veranlasste Abschätzung der am Wohnhaus Wiemstraße 32 hierdurch hervorgerufenen Lärmbelastung hat ergeben, dass die Immissionsbelastung auch unter Berücksichtigung der von der circa 100 m entfernt liegenden

- 4 -

L 811 (Telgter Straße) ausgehenden Verkehrsgeräusche (ungefähr 3000 Kfz pro Tag) aller Voraussicht nach circa 52,6 dB(A) tags und circa 44,6 dB(A) nachts beträgt. Angesichts dieser Werte steht auch bei einer naturgemäß nicht auszuschließenden Prognoseunsicherheit nicht zu befürchten, dass die Umsetzung des streitigen Bebauungsplans unter Immissionsschutzgesichtspunkten zu unzumutbaren Verhältnissen auf dem Wohngrundstück des Antragstellers führen könnte. Denn das Grundstück des Antragstellers liegt weiter entfernt von dem den Hauptverkehr aufnehmenden nördlichen Teil der Wiemstraße als der in der Abschätzung zugrundegelegte Messpunkt. Nach der insoweit einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass der aus grundrechtlicher Sicht kritische Wert in Wohngebieten bei einer Gesamtbelastung erst oberhalb der Werte von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts beginnt.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 23. Februar 2005 - 4 A 5.04 -,
BRS 69 Nr. 21; OVG NRW, Urteil vom 13. März 2008
- 7 D 34/07/NE -.

Unterhalb dieser Schwelle dient die DIN 18005 bei der trichterlichen Bewertung der bei der Planung neuer Baugebiete im Einzelfall noch zumutbaren Lärmbelastung als Orientierungshilfe. Werden die in dieser Norm gebietsabhängig festgelegten Orientierungswerte eingehalten, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass ein störungsfreies Wohnen auch bei geöffneten Fenstern und eine angemessene Nutzung der Außenwohnbereiche sichergestellt ist. Da nach der Aktenlage und dem Antragsvorbringen keine situationsbedingten Besonderheiten festzustellen sind, sondern der Inhalt der Verwaltungsvorgänge sowie das Plan- und Kartenmaterial für eine städtebauliche Regelsituation der Erschließung eines kleineren Neubaugebiets über eine bereits vorhandene Wohnstraße spricht und die für allgemeine Wohngebiete in der DIN 18005 festgelegten Orientierungswerte von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts voraussichtlich eingehalten sind, bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass dem Antragsteller die planbedingte Zunahme des Verkehrslärms auf seinem Grundstück nicht zumutbar ist. Einen generellen Anspruch auf Beibehaltung der von ihm bislang als ruhig empfundenen Wohnlage an der Grenze zum Außenbereich hat der einzelne Grundstückseigentümer, der von den Auswirkungen der gemeindlichen Bauleitplanung betroffen ist, nicht. Ungeachtet dessen ist auch nicht ersichtlich, inwieweit die Wohnruhe durch ein dem Bestand in Bezug auf die Art der baulichen Nutzung entsprechendes neues Baugebiet unzumutbar beeinträchtigt sein soll.

- 5 -

Dass die Umsetzung des Bebauungsplans den Antragsteller abgesehen von dem hinzutretenden Verkehrslärm schwer beeinträchtigen könnte, ist nicht ersichtlich. Soweit der Antragsteller sich auf eine Unvereinbarkeit der Bauleitplanung mit den Zielen der Landesplanung, auf eine Unbestimmtheit der gestalterischen Festsetzung zum Sichtmauerwerk und auf Abwägungsmängel wegen einer vertraglichen Verpflichtung zur Bauleitplanung, der Überplanung privater Grundstücke als öffentliche Verkehrs- und öffentliche Grünfläche, sowie der fehlerhaften Abwägung der Auswirkungen auf Natur- und Umwelt beruft, ist derzeit nichts dafür ersichtlich, dass ihm bei Vorliegen dieser Rechtsverstöße schwerwiegende Beeinträchtigungen drohen könnten. Von derartigen Mängeln - deren Vorliegen unterstellt - ist der Antragsteller, dessen Grundstück zudem außerhalb des Plangebiets liegt, ersichtlich nicht betroffen.

II.

Die Außervollzugsetzung des angegriffenen Bebauungsplans ist auch nicht aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten.

Es kann offen bleiben, ob der Bebauungsplan wegen der von dem Antragsteller gerügten materiellen Mängel offensichtlich unwirksam ist. Jedenfalls ist nicht davon auszugehen, dass die bevorstehende Umsetzung des Bebauungsplans für den Antragsteller Folgen unterhalb der Schwelle eines schweren Nachteils hat, die eine Außervollzugsetzung des Plans dringend gebieten. Das ergibt sich aus den Ausführungen unter I. zu den fehlenden Anhaltspunkten für konkret zu erwartende Beeinträchtigungen des Antragstellers.

Andere wichtige Gründe, die den Erlass einer einstweiligen Anordnung gebieten könnten, sind nicht erkennbar.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 52 Abs. 1, 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG.

11/03/2011 12:34

+49-251-4848855

BAUMEISTER RECHTSAN.

S.

06/06

11.03.2011-12:16

0251 505 352
0251 505 352

OVG NRW

S. 7/7

- 6 -

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Sätze 1 und 5 in Verbindung mit § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Klein Altstedde

Dr. Wiesmann

Rasche-Sutmeier



Ausgefertigt

Hoffschröer

Hoffschröer, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Empfangszeit 11. März 2011 12:17 Nr. 7685